

EFET Deutschland, Schiffbauerdamm 40, 10117 Berlin

An das
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Referat KI III 4 - Recht der Erneuerbaren Energien
Stresemannstraße 128 – 130
10117 Berlin

Berlin, den 17.10.2011

Kurze Stellungnahme aus Handelssicht zum Referentenentwurf der Verordnung über Herkunftsnachweise für Strom aus erneuerbaren Energien (Herkunftsnachweisverordnung – HKNV)

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Einladung zur Stellungnahme zum Referentenentwurf der Verordnung über Herkunftsnachweise für Strom aus erneuerbaren Energien. EFET Deutschland begrüßt grundsätzlich den Entwurf zur Herkunftsnachweisverordnung. Aus Händlersicht möchten wir hiermit darauf hinweisen, dass wir speziell die **Punkte 2.1** und **2.2** aus der zur gleichen Konsultation eingesandten „**Stellungnahme zur Verordnung über Herkunftsnachweise für Strom aus Erneuerbaren Energien (HerkunftsnachwV)**“ des Bundesverbands der **Energie- und Wasserwirtschaft e.V.** unterstützen:

2.1 Anerkennung ausländischer HKN

Gemäß § 3 Abs. 3 des Referentenentwurfs zur HerkunftsnachwV des Bundesumweltministeriums sollen Herkunftsnachweise aus dem Ausland nur anerkannt werden, wenn sie mindestens die Maßgaben des Art. 15 Absatz 6 und 9 der Richtlinie 2009/28/EG erfüllen. Der BDEW weist jedoch dringend darauf hin, dass in der DurchführungsVO zur HerkunftsnachwV aus verschiedenen, darunter gemeinschaftsrechtlichen, Gründen keine weitergehenden Anforderungen an die Anerkennung ausländischer HKN geknüpft werden dürfen, als in der EG-Richtlinie vorgesehen sind.

Die Integration der erneuerbaren Energien auf der Großhandelsebene wird in den kommenden Jahren zwar signifikant zunehmen, während der deutsche Markt voraussichtlich in den nächsten Jahren nicht ausreichend deutsche HKN zur Verfügung stellen wird, aber es ist damit zu rechnen, dass eine Lücke zwischen Angebot und Nachfrage der HKN entstehen wird, die nur durch ausländische HKN geschlossen werden kann.

Außerdem würde eine Diskriminierung bei der Verwendung von Herkunftsnachweisen gegenüber anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft entstehen, wenn die Bundesrepublik Deutschland ausländische Herkunftsnachweise über Strom aus erneuerbaren Energien nicht anerkennt, obwohl sie die Vorgaben von Art. 15 Abs. 5 und 6 der Richtlinie 2009/28/EG entsprechen, weil sie die strengeren deutschen Vorgaben nicht erreichen. Dies gilt speziell bei einsatzstoffspezifischen Mehranforderungen. Hierdurch würde ein gespaltener Binnenmarkt für Strom aus erneuerbaren Energien entstehen, was nicht dem

Marktharmonisierungsgedanken entspricht. Insbesondere würden die deutschen Stromkunden für EE-Strom höhere Entgelte zahlen müssen, weil nur „qualifizierter“ EE-Strom via Herkunftsnachweise vertriebslich verwendet werden darf, während für Stromkunden in anderen Mitgliedstaaten „einfache“ und damit günstigere Herkunftsnachweise nach Art. 15 Abs. 5 und 6 der Richtlinie 2009/28/EG verwendet werden dürfen.

Der BDEW fordert daher, ausländische HKN (auch Nicht-EU-HKN, z. B. aus der Schweiz oder Norwegen) immer dann anzuerkennen, wenn sie die Maßgaben des Art. 15 der Richtlinie 2009/28/EG erfüllen. Es sollten aus Sicht des BDEW in der Verordnung keine zusätzlichen Anerkennungsvorgaben geschaffen werden.

2.2 Übergangsregelung für bestehende und auf Termin beschaffte Herkunftsnachweise

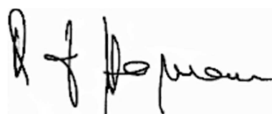
Der BDEW begrüßt, dass gemäß § 6 Nr. 2 c VO-E vorgesehen ist, die Anerkennung, Übertragung und Entwertung von Herkunftsnachweisen, die vor der Inbetriebnahme des Herkunftsnachweisregisters ausgestellt worden sind, zu regeln. Diese Übergangsregelung ist jedoch dringend noch auf Herkunftsnachweise, die vor der Inbetriebnahme des neuen Registers auf Termin beschafft wurden, zu erweitern. Damit wäre – im Sinne einer Vertrauensschutzregelung – gewährleistet, dass Herkunftsnachweise, die vor der Inbetriebnahme – und ggf. auf Basis älterer EG-Richtlinien oder als Zertifikat – auf Termin gekauft wurden, in das neue Register eingestellt werden können. Hierfür wäre eine Stichtagsregelung praktikabel, nach der alle – bis zur Inbetriebnahme des neuen Registers – auf Termin beschafften Herkunftsnachweise (für die Lieferjahre 2012, 2013, 2014, 2015 usw.) in das neue Register übertragen werden können, auch wenn sie auf Basis einer älteren EG-Richtlinie oder als Zertifikat ausgestellt wurden.

Darüber hinaus schlägt der BDEW vor, im Register möglichst noch eine Art Qualitätskennzeichnung aufnehmen, anhand derer zusätzliche Qualitätsmerkmale, wie z. B. TÜV-SÜD-Siegel oder Ähnliches erkennbar werden.

Auf die nach §6 Herkunftsnachweisverordnung (Entwurf) zu erstellende Verordnung zur genaueren Regelung und Ausgestaltung der dort aufgeführten Aspekte sehen wir gespannt voraus. Für weitere inhaltliche Unterstützung stehen wir sehr gerne zur Verfügung.

Vielen Dank für die Berücksichtigung,

mit freundlichen Grüßen,



Dr. Jan Haizmann

Geschäftsführer EFET Deutschland